



Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse)
13 – Anpassung von Pflichten:
Leistungsbestimmungsrechte, Wahlschuld,
Störung der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)



Was behandeln wir heute?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

1

Warum und wie passt man Verträge an?

2

Welche Fälle erfasst die "Störung der Geschäftsgrundlage"?

3

Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?



Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

1

Warum und wie passt man Verträge an?



Warum will man Verträge **anpassen**?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Objektiv geänderte Umstände

- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit
- Gestiegener / gesunkener Aufwand
- Angebot / Nachfrage

Falsche Erwartungen

- Eigenschaftsirrtum
- Motivirrtum



Wie kann man Verträge **ändern**?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

§ 158 BGB

vorab vereinbarte
Bedingungen

§ 311 Abs. 1 BGB

durch neuen Vertrag („Novation“)

§§ 315 ff. BGB

Anpassungsklauseln
(Leistungsbestimmungsrechte)

Beachte Sonderfall: Erlassvertrag (§ 397 BGB)

Kann man Änderungen auch an eine **Form** binden?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Schriftformklausel

- „alle Änderungen bedürfen der Schriftform“
- Vereinbarte Schriftform (§ 127 BGB)
- Formlose Änderungen nichtig (§ 125 S. 2 BGB)

Änderung der Klausel

- Klausel ist formlos entstanden, kann also formlos abbedungen werden
- Vorrang übereinstimmender Wille vor Formalismus
- Problem: Schriftformklausel vergessen → Erklärungsbewusstsein

Was ist eine „doppelte“ („qualifizierte“) Schriftformklausel?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit



| | |
|--------|---|
| Idee | Wenn man Schriftform wirklich ernst meint, soll man sie auch zwingend durchsetzen können |
| Lösung | „Die Schriftformklausel darf nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden“ |
| Folge | Mit vereinbarte Rechtsbindungswille Änderungen sind unverbindlich |
| Grenze | <ul style="list-style-type: none">• Qualifizierte Schriftformklausel in AGB (§ 305b BGB)• Treu und Glauben (§ 242 BGB) |

Kann man auch **gezwungen** sein, einen Vertrag anzupassen?

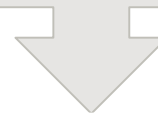
Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Grundsatz

- Pacta sunt servanda
- Anfechtung als Lösungsrecht (nicht: Änderung)



Ausnahme

- Ergänzende Vertragsauslegung als Lückenschließung
- Zustimmung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) → Festhalten an wahren statt erklärtem Willen
- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)



Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

2

Welche Fälle erfasst die
"Störung der
Geschäftsgrundlage"?

Was ist eine Geschäftsgrundlage („Oertmann'sche Formel“)?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

„Geschäftsgrundlage ist die beim Geschäftsschluss zutage tretende und vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutung erkannte und **nicht beanstandete** Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung der mehreren Beteiligten vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut“.

Oertmann, Die Geschäftsgrundlage, 1921, S. 7

Welche **vorrangigen Sonderregeln** sollte man beachten?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Unsicherheits-
einrede (§ 321 BGB)

Befreiungsanspruch
des Bürgen
(§ 775 BGB)

Irrtum über
Grundlage eines
Vergleichs
(§ 779 BGB)

Kündigung wg.
Überschreitung
eines Kostenanschl.
(§ 650 BGB)

Sonderkündigungs-
recht bei Darlehen
(§ 490 BGB)

Sonderkündigungs-
recht bei GbR
(§ 723 BGB)

Notbedarfseinrede
bei Schenkung
(§ 519 BGB)

Rückforderungs-
recht bei Verarmung
(§ 528 BGB)

Widerrufsrecht bei
schwerer Verfehlung
(§ 530 BGB)

Welche **vertraglichen**
Möglichkeiten gibt es?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Vertragliche
Sonderkündigungsrechte

Vertragliche Rücktrittsrechte

Grenze: AGB (§ 308 Nr. 3, Nr. 4)

Auflösende Bedingungen

Anpassungsvorbehalte





Wie ist § 313 BGB **aufgebaut**?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Absatz 1

(Tatsächliche) „Umstände“ (bewusst / sachgedankliches Mitbewusstsein) + spätere Entwicklung



Absatz 2

„Vorstellungen“ + von Anfang an falsch (beiderseitiger Irrtum, hingenommener Irrtum)



Absatz 3

Ausnahmsweise Beendigung, wenn Anpassung ausscheidet





Welche **drei Elemente**
hat § 313 Abs. 1 BGB?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Tatsächlich

Schwerwiegende Änderung der
Umstände

Hypothetisch

Vertrag **nicht / anders geschlossen**

Normativ

Einem Teil ist das Festhalten am
Vertrag „**unzumutbar**“



Wer trägt welches Risiko?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Gläubiger

Risiko der **späteren Verwendung der Leistung** (insb. Geldentwertung, Motive)



Nicht eindeutig zugewiesenes Risiko
→ „Geschäftsgrundlage“

Schuldner

Risiko von **Leistungserschwerungen**





Welche **Fallgruppen** des § 313 Abs. 1 BGB sollte man kennen?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Extreme
Äquivalenzstörung

- Inflation, Atypische Entwertung von Sachleistung (Wegfall der Konzessionspflicht)
- Krieg, Umweltkatastrophen
- Insb.: Dauerschuldverhältnisse

Zweckstörung

Kein Interesse mehr an Leistung
→ strenge Anforderungen an Zueigenmachen durch Gegner (Verlangen nach Erfüllung ist widersprüchliches Verhalten)



Für welche **Fälle aus dem BGB AT** kommt § 313 BGB in Betracht?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Beiderseitiger
Eigenschaftsirrtum

- Zufall, wer zuerst anficht
→ § 313 Abs. 2 BGB
- aber: idR nur für einen günstig

Kalkulations-
irrtum

- Errechnetes Ergebnis unzumutbar
- Vorrangig c.i.c. wenn erkannt
- Grds. Risikosphäre des Rechnenden

Ehegatten-
bürgschaft

- Ehe als Grundlage der Bürgschaft
- Aber: Risiko der Eheleute
- Vermögensverschiebungen verhindern



Was gilt für „**wirtschaftliche Unmöglichkeit**“?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Vorrangig: § 275 II, § 275 III

- **Unterschied § 313 BGB zu § 275 II BGB:** Maßstab Vermögen des Schuldners, nicht ökonomische Zweckmäßigkeit (Ring am Boden des Sees)
- **Unterschied § 313 BGB zu § 275 III BGB:** Geringere Intensität / Andere Zielrichtung

Maßstab

- Verhältnis von Leistung / Gegenleistung
- Existenzgefährdung des Schuldners



Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

3

Welche Folgen hat die
Unmöglichkeit in
Sonderfällen?

Wiederholung: Wodurch kann eine **Gattungsschuld** unmöglich werden?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Ursprünglich nicht eine bestimmte Sache,
sondern „eine aus vielen“ Sachen geschuldet



Wird die ausgewählte Sache zerstört, muss
eine andere ausgesucht werden



Grenzen

Es gibt keine anderen
wählbaren Sachen

Es ist Konkretisierung
eingetreten → nur best.
Sache geschuldet



Beispielfall

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Müller M hat eine Mühle, in der er besonders hochwertiges Mehl mahlt, das sonst keine Mühle anbieten kann. Bäcker B bestellt bei M 100 Säcke Mehl für 500 €.

Kurz darauf brennt die Mühle, in der auch alle Vorräte des M gelagert wurden, bis auf die Grundmauern ab. M hat kein Gramm Mehl mehr zur Verfügung.

Allerdings hatte M kurz vor dem Feuer 120 Säcke an Bäcker X für 500 € verkauft. X bietet M an, diese Säcke für 5.000 € zurückzuerwerben.

Muss M die Säcke von X kaufen, um seinen Vertrag mit B zu erfüllen?

Wiederholung: Welche Auswirkungen hat die Unmöglichkeit auf eine **Wahlschuld**?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

- Ursprünglich geschuldet: 1 Leistung nach Wahl des Gläubigers
 - Leistung 1 oder
 - Leistung 2 oder
 - Leistung 3
- Folge einer nachträglichen Veränderung
 - Leistung 1 unmöglich
- Gläubiger wählt Leistung 1
 - Ausgeschlossen, wenn Unmöglichkeit nicht vom Schuldner zu vertreten
 - Sonst: Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

Wiederholung: Welche Rolle spielen **Leistungsbestimmungsrechte?**

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Gallerist G vereinbart mit Kunstsammler K, dass er K ein beliebiges Bild aus seiner Ausstellung für einen Preis von 5.000 € verschafft. K wählt eine ihm zusagende Kombination aus Linien und Farben.

Das ausgesuchte Bild gehörte jedoch gar nicht zur Ausstellung, sondern war K nur von X zur Dekoration seiner Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt worden. X ist nicht zum Verkauf bereit.

Hat K nun gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB?